

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministeregesetzes (Schriftlicher Bericht des Innenausschusses)

A. Problem

Das geltende Bundesministeregesetz von 1953 lehnt sich an das frühere Reichsministeregesetz an. In der Regel hat der heutige Minister den Werdegang des Politikers, der sich in der parlamentarischen Arbeit bewähren muß. Das Bundesministeregesetz wird diesem Werdegang nicht mehr gerecht, da es von einer Beamtenlaufbahn ausgeht.

Die derzeitige Versorgungsregelung, nach der ein ehemaliger Minister auch nach langjähriger Amtszeit kein Ruhegehalt erhalten kann, wenn er beim Ausscheiden aus dem Amt noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat, führt nicht selten zu Härten.

B. Lösung

- Die aus der früheren Rechtsentwicklung überkommene versorgungsrechtliche Sonderstellung der Minister mit vorausgegangener Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird zugunsten der Gleichbehandlung aller Minister aufgehoben.
- Der Anspruch auf Ruhegehalt soll nicht mehr von der Vollendung des 55. Lebensjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt abhängen; die Vollendung eines bestimmten Lebensalters soll nur für den Beginn der Ruhegehaltzahlung maßgebend sein.
- Ruhegehaltfähig sollen nur noch Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung und in einer Landesregierung sein, nicht dagegen — wie nach geltendem Recht — auch Zeiten, die nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähig sind.
- Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Mitgliedes der Bundesregierung sollen auch dann eine Versorgung erhalten, wenn der Verstorbene selbst die Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegehalt noch nicht erfüllt hatte.

C. Alternativen

Gesetzentwürfe aus der 4. und 5. Wahlperiode (Drucksachen IV/2077 und V/2790) und Schriftlicher Bericht des Innenausschusses der 5. Wahlperiode (Drucksache V/4516).

Der Ausschlußbeschluß erging einstimmig.

D. Kosten

1971 etwa 300 000 DM

1972 etwa 650 000 DM

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses

(4. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Wagner (Günzburg),
Dr. Schmitt-Vockenhausen, Mertes und den Fraktionen der
CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesministergesetzes

— Drucksache VI/1935 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen und Wagner (Günzburg)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von den drei Fraktionen mit Datum vom 9. März 1971 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 108. Sitzung am 12. März 1971 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 15. Juni 1971 abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

II. Zu den Ausschlußbeschlüssen

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Neuregelung der Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung und ihrer Hinterbliebenen. Der Entwurf berücksichtigt, daß die Minister regelmäßig nicht mehr, wie es früher oft der Fall war, aus dem Beamtenverhältnis kommen, sondern den Werdegang des Politikers haben. Die aus der früheren Rechtsentwicklung überkommene versorgungsrechtliche Sonderstellung der Minister mit vorausgegangener Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird zugunsten der Gleichbehandlung

aller Minister aufgegeben. Außerdem wird die Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt dadurch erleichtert, daß dieser nicht mehr — wie bisher — von der Vollendung des 55. Lebensjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt abhängen soll; die Vollendung eines bestimmten Lebensalters soll nur noch für den Beginn der Ruhegehaltzahlung von Bedeutung sein (§ 15 Abs. 3). Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Bundesministers sollen künftig auch dann eine Versorgung erhalten, wenn der Verstorbene selbst noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt hatte. Soweit der Ausschuß die Vorschriften des Entwurfs unverändert übernommen oder sie lediglich redaktionell geändert hat, wird auf die Begründung — Drucksache VI/1935 — S. 3 f. verwiesen.

Artikel I

Nummer 1 a

Die Änderung des Wortes „Wohnungsentschädigung“ in „Ortszuschlag“ in § 11 Abs. 1 Buchstabe b und allen übrigen Stellen des Gesetzes bedeutet eine Angleichung an die Terminologie des Bundesbesoldungsgesetzes. Im Ausschuß herrschte die Ansicht vor, daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, die Wohnungsentschädigung auf einen Betrag von monatlich 300 DM zu beschränken. Dieser im Jahr 1953 angemessene Betrag bedurfte einer Erhöhung,

nachdem seit dem 1. Januar 1971 bereits ledige Beamte der Besoldungsgruppe B 3 (Ministerialreferenten) einen Ortszuschlag von monatlich 374 DM erhalten. Der Ausschuß empfiehlt daher, den Ortszuschlag entsprechend dem Amtsgehalt mit der Besoldungsordnung B zu koppeln.

Nummer 1 b

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 3 um den Hinweis auf § 87 a des Bundesbeamten-gesetzes (Übergang von Schadensersatzansprüchen) hat der Ausschuß entsprechende Vorschläge aus den Gesetzentwürfen der 4. und 5. Wahlperiode über-nommen.

Nummer 3

Der Ausschuß hat die Vorschrift inhaltlich verän-dert und gegenüber dem Entwurf klarer gefaßt. Der Versorgungsanspruch soll künftig entstehen, wenn ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung ihr mindestens zwei Jahre angehört hat. Der Anspruch soll jedoch nach Maßgabe des Absatzes 3 ruhen, so-lange das darin bestimmte Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die im Entwurf vorgesehene und von der Dauer der Amtszeit unabhängige Altersgrenze von 55 Jah-ren nicht zu vertreten ist. Sie ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn ein Minister in jun-gen Jahren nach nur kurzer Amtszeit wieder aus-scheidet und deshalb Gelegenheit hat, unter Um-ständen in seinem erlernten Beruf bis zu der Alters-grenze tätig zu bleiben, die für den größten Teil der Bevölkerung für die Erwerbstätigkeit gilt. Der Ausschuß hat sich daher zu der differenzierten Lösung entschlossen, die — auch hinsichtlich der Höhe des Ruhegehalts — an § 5 Abs. 1 des Diäten-gesetzes vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I, S. 334) anknüpft.

Die Ergänzung des Absatzes 2 wird vom Ausschuß vorgeschlagen, weil es folgerichtig ist, die Mitglied-schaft in einer Landesregierung versorgungsrechtlich der Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung

gleichzustellen. Entsprechende Vorschläge waren auch schon in den Gesetzentwürfen der 4. und 5. Wahlperiode enthalten.

Der Ausschuß hielt es für angebracht, in das Ge-setz eine § 5 Abs. 1 Satz 2 des Diätengesetzes ent-sprechende Regelung mit der Maßgabe aufzuneh-men, daß eine Amtszeit von mehr als 273 Tagen als volles Amtsjahr gilt. Außerdem berücksichtigt diese Regelung, daß die Regierungsbildung üblicherweise einige Zeit in Anspruch nimmt.

Nummer 4

Der Ausschuß hat die Vorschrift unverändert ge-billigt. Er legt Wert auf der Feststellung, daß der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht vom Erreichen eines bestimmten Alters dieses Mitgliedes der Bundesregierung abhängt.

Nummer 5

Der Ausschuß hielt es nicht für angezeigt, den vorgeschlagenen Absatz 4 in § 20 des Gesetzes ein-zufügen. Die Vorschrift würde nur selten zum Tra-gen kommen, da Renten regelmäßig erst ab dem 65. Lebensjahr gezahlt werden. Eine Notwendigkeit, die Regelung des § 160 a BGG zu übernehmen, be-steht vor allem deshalb nicht, weil es sich hier um ein völlig anders geartetes Versorgungssystem handelt.

§ 2

Die Vorschrift enthält eine Besitzstandsklausel sowie eine Wahlmöglichkeit für die jetzigen und die früheren Mitglieder der Bundesregierung. Die Vorschrift wurde vom Ausschuß lediglich redak-tionell geändert.

§ 3 sowie Artikel II wurden vom Ausschuß un-verändert angenommen.

Artikel III sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung vor.

Bonn, den 15. Juni 1971

Dr. Schmitt-Vockenhausen **Wagner (Günzburg)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1935 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Juni 1971

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Dr. Schmitt-Vockenhausen **Wagner (Günzburg)**
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Wagner (Günzburg), Dr. Schmitt-Vockenhausen, Mertes und den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

— Drucksache VI/1935 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesministergesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesministergesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel I

§ 1

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

1. unverändert

„(3) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung haben dieser über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie in bezug auf ihr Amt erhalten. Die Bundesregierung entscheidet über die Verwendung der Geschenke.“

1a. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einen Ortszuschlag in Höhe von ein Drittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlags.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 83 a des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften und § 87 a des Bundesbeamtengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „falls ihm nicht Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 zusteht“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 werden nur die höheren Bezüge gezahlt.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens ein Jahr angehört hat. Der Anspruch ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung.

(3) Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit (Absatz 2)

von einem Jahr elfzweidrittel vom Hundert,

von zwei Jahren achtzehneindrittel vom Hundert,

von drei Jahren fünfundzwanzig vom Hundert,

von vier Jahren fünfunddreißig vom Hundert

des Amtsgehalts und der Wohnungsschädigung. Es steigt mit jedem weiteren Amtsjahr um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei einer Amtszeit von mehr als drei Jahren gilt ein Rest der Amtszeit von mehr als zweihundertunddreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr.“

1b. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „die Wohnungsschädigung“ durch die Worte „der Ortszuschlag“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „die Wohnungsschädigung“ durch die Worte „der Ortszuschlag“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat. Der Anspruch ruht nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung.

(3) Das Ruhegehalt beträgt vom Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von vier Jahren vollendet hat, fünfunddreißig vom Hundert,

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von drei Jahren vollendet hat, fünfundzwanzig vom Hundert,

das sechzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von zwei Jahren vollendet hat, achtzehneindrittel vom Hundert,

des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach den Absätzen 1 und 3 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr.“

Entwurf

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Am Ende des einzigen Satzes werden die Worte „in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung.“ angefügt.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung der Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung; der Bemessung ihrer Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu“ die Worte „oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu“ eingefügt.

- b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Erhalten ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen aus einem nach dem (— Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes —) begründeten Amtsverhältnis Versorgungsbezüge nach

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Die Bundesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung der Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung; der Bemessung ihrer Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

- (2) unverändert

5. In § 20 Abs. 1 werden hinter den Worten „eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu“ die Worte „oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§§ 15, 16 oder 17 und daneben Renten der in § 160 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe dieser Renten. § 160 a Abs. 3, 4, 6 des Bundesbeamtengesetzes gilt sinngemäß."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung gilt § 15 des Bundesministergesetzes in der bisher geltenden Fassung, wenn das für sie günstiger ist.

(2) § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn sie für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(3) Für die Versorgungsempfänger nach § 21 Abs. 1 des Bundesministergesetzes gilt das bisherige Recht.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung gilt § 15 des Bundesministergesetzes in der bisher geltenden Fassung, wenn sie **das innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.**

(2) § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn sie **das innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.**

(3) unverändert

§ 3

unverändert

Artikel II

unverändert

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.